



Tarif-Reglement - KiTa z`Chörbli Igis

1. Grundsatz

Die Tarife der KiTa werden gemäss dem Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEG; BR 548.300) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abgestuft. Mit der Revision des Gesetzes stärkt der Kanton die Vereinbarkeit von Familie, Erwerbstätigkeit und fördert die Entwicklung von Kindern.

Die Ermässigung wird vom SOA subventioniert und der Kita monatlich ausgeglichen. Das Gesuch auf Tarifvergünstigung erfolgt über die Software «Quint». Die Registrierung wird durch die Kitaleitung eingeleitet mit Einverständnis der Eltern. Das Gesuch muss innerhalb von 30 Tagen nach dem ersten Betreuungstag eingereicht werden.

2. Tariffestlegung

Die Festlegung der Tarife (Tagestarife, Halbtagestarife und Mahlzeiten) erfolgt durch den Vorstand Vereins Evangelische Kindertagesstätte Igis. Die festgelegten Tarife werden durch das Kantonale Sozialamt Graubünden geprüft und freigegeben.

Tarif

Der festgelegte separate Tarif ist integrierter Bestandteil dieses Betreuungsreglements.

Tarifänderungen

Der Vorstand des Vereins Evangelische Kindertagesstätte Igis ist berechtigt, die Tarife an neue Gegebenheiten anzupassen. Eine Tarifänderung wird mindestens zwei Monate im Voraus angekündigt. Bei einer Tarifierhöhung beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Monatsende.

Mahlzeiten

Die Kosten für die Mahlzeiten sind in der beiliegenden Tariftabelle ersichtlich. Die Preise für die Verpflegung werden auf der Rechnung separat ausgewiesen.

3. Tarifarten

Ganztagestarif

Die in der Tabelle aufgelisteten Tarife gelten für die Betreuung während eines ganzen Tages (07.00 Uhr – 18.00 Uhr).

Halbtagestarif mit Mittagsbetreuung

Gilt für die Betreuung während eines halben Tages mit Mittagessen (07.00 Uhr – 13.30 Uhr oder 11.30 Uhr – 18.00 Uhr).

Halbtagestarif ohne Mittagsbetreuung

Gilt für die Betreuung während eines halben Tages ohne Mittagessen (07.00 Uhr – 11.45 Uhr oder 13.30 Uhr – 18.00 Uhr).



Babytarif

Für Kinder bis und mit 18 Monate wird ein Babytarif verrechnet. Dieser beträgt 150% des Normaltarifes.

Kinder mit Wohnsitz in einem anderen Schweizer Kanton

Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubündens werden nicht subventioniert und erhalten keine Vergünstigungen. Somit wird der ordentliche Kitastunden- Tarif verrechnet.

4. Vergünstigungen

Laut dem Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEG; BR 548.300) ist eine Vergünstigung vorgesehen. Diese basiert auf der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten Personen der Kinder und wird über das massgebende Einkommen (analog zum massgebenden Einkommen als Basis für die kantonale Prämienverbilligung des Kanton Graubünden), berechnet. Der Kanton legt per 1. August jeweils die Normkosten pro Betreuungsstunde fest, welche dann für ein Jahr gelten. Subventioniert werden nur die vom Kanton festgelegten Normkosten. Kosten darüber hinaus werden durch die Erziehungsberechtigten getragen.

Die individuelle Vergünstigung kann unter folgendem Link ausgerechnet werden:
<https://quint.gr.ch/calculator> (dazu ein Erklärvideo: Online-Rechner Vergünstigungen)

5. Kosten bei der Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit der definitiven Vereinbarung.

Bei Nichtantritt des Betreuungsplatzes nach erfolgtem Aufnahmegespräch und Vertragsunterzeichnung wird eine Umtriebs Entschädigung von Fr. 100.- verrechnet.

Die Eingewöhnungszeit wird mit einer Pauschale von Fr. 100.- verrechnet. Sie dauert maximal eine Kalenderwoche. Die Kitaleiterin passt die Eingewöhnungszeit dem Kind an. Wird eine längere Eingewöhnungszeit vereinbart, wird ab der zweiten Kalenderwoche der normale Tarif verrechnet.

Die Eltern treten dem Verein «Tagesstätte Igis» bei und bezahlen den Jahresbeitrag.

Eltern, die Plätze für ihre Kinder vorreservieren möchten (maximale Reservationszeit 6 Monate), bezahlen ein Depot von Fr. 500.-. Dieses wird bei der ersten Rechnung zurückvergütet.

6. Änderungen der Betreuungszeiten

Soll ein Kind mehr Tage in der KiTa betreut werden, ist dies nach Absprache mit der Kitaleiterin jederzeit möglich.

Soll ein Kind nicht mehr in der KiTa betreut werden, stellen die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Antrag an die Kitaleiterin. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate.

Soll ein Kind weniger in der KiTa betreut werden, gelten folgende Kündigungsfristen:

- bis zu einem Drittel der Betreuungszeit keine Kündigungsfristen.
- bis zu zwei Drittel der Betreuungszeit ein Monat Kündigungsfrist.
- mehr als zwei Drittel der Betreuungszeit zwei Monate Kündigungsfrist.



Die Kündigung erfolgt immer auf den 1. des entsprechenden Monats. Bereits in Rechnung gestellte Tarife werden nicht erstattet. Die Tarifberechnung wird auf die nächste entsprechende Rechnung angepasst. Wird für das Kind ein „Ersatz“ gefunden, fallen diese Fristen weg.

7. Rechnungsstellung / Zahlungsverzug

Die Elternbeiträge werden monatlich verrechnet und sind neu auf Ende des Monats zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage ab Rechnungsdatum. Für die Einzahlung der Rechnungen werden die jeweils dafür vorgesehenen monatlich neuen QR- Codes verwendet.

Ferien und Feiertage berechtigen nicht zu einem Abzug. Auch bei Krankheit oder Unfall können grundsätzlich keine Reduktionen gewährt werden.

Die Betriebsferien in der Kalenderwoche 30 & 31 und die Weihnachtsferien werden nicht verrechnet.

Kann ein Kind die Kita wegen Krankheit oder Unfall länger als zwei Wochen nicht besuchen, können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung des geleisteten Monatsbeitrages oder eines Teils davon stellen. Ein Arztzeugnis ist dem Gesuch beizulegen. Die Kitaleiterin entscheidet definitiv über eine allfällige Rückerstattung. Falls Kinder zusätzlich an einem anderen Tag die Kita z'Chörbli besuchen, wird das Entgelt in der folgenden Rechnung eingefordert.

Zahlungsbedingungen

Die Rechnungstellung erfolgt monatlich, die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage. Bei Zahlungsverzug der Erziehungsberechtigten kann die Aufnahme des Kindes verweigert werden.

8. Verschiedenes

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Lebens- und Wohnsituation (z.B. Konkubinat) oder des Zivilstandes sofort der Kitaleiterin zu melden.

Mit der Vertragsunterzeichnung bestätigen die Erziehungsberechtigten, das Reglement erhalten und mit dessen Inhalt einverstanden zu sein.

Dieses Tarifreglement wurde vom Vorstand des Vereins Evangelische Kindertagesstätte Igis am 4.08.2025 genehmigt, ersetzt alle vorgehenden entsprechenden Reglemente und tritt per sofort in Kraft

Igis, 4. August 2025

Vereinspräsident:

Mario Cerniato

Vizepräsident:

Thomas Niederer

Kitaleiterin:

Sabrina Hartmann-Bühler